

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 89.

Sonnabend, den 3. August

1861.

Die nachstehend signalisirten Häuslinge Friedrich Conrad Gorisch und Friedrich Albin Straßberger, beiderseits von hier, sind am 29. d. M. von dem ihnen angewiesenen Arbeitsplaze entwichen und treiben sich vagabondirend umher.

Man bittet, im Betretungsfalle Beide mittels Schubtransportes zurückzubringen.

Großenhain, am 31. Juli 1861.

Die Polizeibehörde.
Schickert.

Signalement Gorisch's. Alter: 19 Jahre, Statur: länglich, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augen: grau, Nase: aufgestülpt, Gesichtsfarbe: gesund.

Signalement Straßberger's. Alter: 18³/₄ Jahr, Größe 69¹/₂ Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, besondere Kennzeichen: am rechten Mundwinkel ein Mal.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung der in der Beilage dieser Nummer befindlichen Bekanntmachung, die nächsten Dienstag, den 6. August 1861, stattfindende Generalversammlung der Brauergenossenschaft betreffend, zeigt Unterzeichnete noch an, daß Druckexemplare des Statutenentwurfs bei

- Herrn Thierarzt Hohlfeld (große Schloßgasse),
- =: Vohgerbermeister Arnold (innere Dresdner Gasse),
- =: Glasermeister Birnstein (innere Naundorfer Gasse) und
- =: Kaufmann Barth (innere Wildenhainer Gasse)

zu bekommen sind.

Großenhain, am 2. August 1861.

Die Brauerverwaltung.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Die Erste Kammer berieth in ihrer Abendsitzung am 30. Juli über die Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des bürgerlichen Gesetzbuches. Alle Differenzbeschlüsse, welche Deputationsanträgen entsprechen, denen die Regierung ihre Zustimmung gegeben, werden sämtlich durch den im diesseitigen Deputationsnachrichte empfohlenen Beitritt der Ersten Kammer ausgeglichen. — In ihrer Morgensitzung am 31. Juli berieth die Erste Kammer zuerst über die Resultate des Vereinigungsverfahrens bezüglich des Gesetzentwurfs über die Wahlgesetzreform. Die beiden noch bestehenden Differenzen wurden ausgeglichen, indem bei § 4 der von der Zweiten Kammer angenommene, diesseits zurückgewiesene Satz wegen der unselbstständigen Gewerbetreibenden und im „Privatdienst“ Stehenden, welche vom Wahlrechte ausgeschlossen sein sollen, dahin gefaßt wird: Unselbstständige Gewerbetreibende und Personen, welche in „Gesindediensten“ stehen, während die Differenz bei § 48 in Betreff der Frage, ob bloß schriftliche oder auch namentliche Abstimmung bei den bauer-

lichen Wahlen, dadurch ausgeglichen wird, daß die Ansicht der Zweiten Kammer, wonach nur schriftliche Abstimmung stattfinden solle, zur Geltung kommt. Auch bezüglich des Heimathsgesetzes werden die noch bestehenden Differenzen im Vereinigungsverfahren beseitigt, da, nachdem die Zweite Kammer im Wesentlichen den frühern Beschlüssen der Ersten Kammer bezüglich der Unabhängigkeit des Gewerbebetriebes vom Bürgerrechte und des ständischen Antrags wegen des Einzugsgeldes beigetreten ist, nur noch redactionelle Aenderungen vorzunehmen waren. Sodann trat die Kammer dem Beschlusse der Zweiten Kammer wegen Enbloc-Annahme des deutschen Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu bei. Schließlich berieth die Kammer über eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schandau, das Collaturrecht und die weltliche Coinspection über die dasige Bürgerschule betreffend. — Den 1. August berieth die Erste Kammer über die Vorlage wegen der mit dem Hause Schönburg in Bezug auf die Gerichtsorganisation gepflogenen Verhandlungen und nahm dabei die von der Regierung gestellten Anträge an. Sodann folgten Vorträge über die Resultate des Vereinigungs-